

Vogüé aus Lérins stammende älteste Form der „Regel der vier Väter“, wurde hingegen aufgenommen. Ferner sind übertragen die „Zweite Regel der Väter“, die „Macarius-Regel“, die „Regula Orientalis“ und die „Dritte Regel der Väter“. Neben einer allgemeinen Einleitung zur Bedeutung Lérins' und zum altgallischen Mönchtum werden die zweisprachigen Texte nochmals in kurzen Einführungen vorgestellt. Die Anmerkungen sind der aktuellen kritischen Textausgabe wie auch Interpretationen früherer Ausgaben entnommen. Im Anhang zitiert P. einschlägige, lateinische Auszüge aus altgallischen Konzilien. Ergänzt wird die Arbeit durch ein Quellen- und Literaturverzeichnis, ferner ein Verzeichnis der Bibelzitate und eine Liste mit Parallelen zur Regel Benedikts.

C. L.

Helmut Castritius, *North African Church Laws and Secular Legislation against the Jews and their Influence on Medieval Canon Law*, in: *Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies B II*, Jerusalem 1990, S. 45–51, sieht den Kanon der Synode von Karthago 419, der als c. 129 der afrikanischen Konzilien in die Dionysiana einging (CC 149 S. 231) und u. a. Juden Beschränkungen im Recht zur Anklageerhebung auferlegt, im Einklang mit dem damaligen römischen Recht und weist auf seine Nachwirkung bis zu Ivo und Gratian hin, die übrigens eindeutig von der *Collectio Hispana* (Karthago VII c. 2) ausgegangen ist.

R. S.

A. J. de Groot, E. C. C. Coppens, *Manuscripta canonistica latina. Elenchus codicum necnon diplomatum iuris canonici ante a. 1600 in bibliothecis ac archivis neerlandicis* (Rechtshistorische reeks van het Gerard Noodt Instituut 14) Nijmegen 1989, XXX und 580 S., hfl. 55. – Innerhalb eines Jahres wird der Wissenschaft ein zweiter Katalog der kanonistischen Hss. in den Niederlanden vorgelegt (zum ersten vgl. DA 45,219). Der hier anzuzeigende Band ist erheblich umfangreicher als sein Vorgänger, denn die Verfasser haben neben kirchenrechtlichen Hss. in strengem Sinn auch Quellen verzeichnet, die der Kanonistik im weitesten Sinn zugerechnet werden können wie Kapitelstatuten, Ordensregeln, Partikularsynoden und Synodalstatuten, Mandate und Reskripte bis hin zu Florilegien und paränetischen Schriften, wenn sie ein kirchenrechtliches Thema behandeln. Dadurch sind zwangsläufig die holländischen Archive sehr gewichtig in dem Katalog vertreten. Die Autoren haben die Dokumente mit fortlaufenden Nummern versehen und die Nummern aller in Autopsie überprüften Quellen mit einem Sternchen gekennzeichnet. Das reiche Material des Katalogs wird in einem hundertseitigen Register nach allen wünschenswerten Richtungen hin aufgeschlüsselt: neben einem Personen- und Sachregister stehen Incipit- und Explicit-Verzeichnisse der zitierten Werke und Urkunden sowie ein geographisches, chronologisches und kodikologisches Register. Stichproben bei beiden Katalogen zeigten, daß sie in ihren Angaben teilweise voneinander abweichen und auch unterschiedlich ausführlich sind, so daß der Benutzer gut beraten ist, sich in beiden Verzeichnissen umzusehen.

D. J.

Rudolf Weigand, *Die Lambacher Handschrift XVI des Dekrets Burchards von Worms und Bischof Adalbero von Würzburg*, *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 52 (1990) S. 25–36, ordnet die Hs. der Sonderrezension des Bur-